

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 31

Freiburg i. Br., 29. November

1935

Inhalt: Organisation der katholischen Heeresseelsorge. — Führung der Messstipendienbücher. — Erzß. Verordnung über das kirchliche Bauwesen. — Deutscher Verein vom Hl. Lande. — Merkblätter zum Sammlungsgesetz. — Außerkirchliche Veranstaltungen der Pfargemeinden und kirchlichen Vereine. — Bildband „Missa Sacra“. — Advent in Kirche und Heim. — Aufnahme von Konvertiten in die Kirche. — Kleine Kirchenführer. — Ernennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebefekung. — Verfekungen.

(Ord. 18. 11. 1935 Nr. 17006.)

Organisation der katholischen Heeresseelsorge.

Die in Artikel 27 des Reichskontordates angekündigten näheren Bestimmungen über die Organisation der katholischen Heeresseelsorge sind durch Breve vom 19. September 1935 (A. A. S. 1935 p. 367 ss.) vom Hl. Stuhl erlassen worden.

1. Darnach wird für die katholische Heeresseelsorge, deren Leitung und Beaufsichtigung ein Armeebischof bestellt, der vom Hl. Stuhl im Einvernehmen mit der Reichsregierung ernannt wird. Die Heeresseelsorge ist exempt. Der Jurisdiktion des Armeebischofes unterstehen die katholischen Offiziere, Mannschaften, Beamten und Angestellten der deutschen Wehrmacht mit ihren Familien. Der Heeresseelsorge sind die katholischen Familienangehörigen auch zugeteilt, wenn der Mann bzw. Vater dem katholischen Bekenntnis nicht angehört.

Als Familieangehörige gelten die Frau und die Kinder (die eigenen wie die adoptierten), bis sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie im väterlichen Haushalt sich befinden. Die Gattin, die rechtmäßig (legitime im Sinne des kanonischen Rechts) vom Manne getrennt ist sowie die Kinder, die mit der Mutter in Gemeinschaft leben, unterstehen der Jurisdiktion des Diözesanbischofs.

Die Jurisdiktion des Armeebischofs erstreckt sich auf die Militärschulen, alle militärischen Gebäude (Kasernen, Festungswerke usw.), auf die militärischen Krankenhäuser (Bazarette), auf Militärgefängnisse, endlich auf Kirchen und Kapellen, die im ausschließlichen Gebrauch der Militärseelsorge stehen und gewöhnlich als Garnisonkirchen bezeichnet werden. Bezüglich der andern Kirchen, die für gottesdienstliche Zwecke des Militärs verwendet wer-

den, sind mit den Stiftungsräten Verträge über die Benutzung derselben abzuschließen. Der Armeebischof sowie sein Ordinariat haben ihren Sitz in Berlin. Er hat das Recht, im Benehmen mit dem betr. Diözesanbischof Militärpfarreien, die als Personalpfarreien anzusehen sind, zu errichten und sie in ihrer Umgrenzung zu ändern.

2. Die Militärpfarrer werden nach vorausgehendem Benehmen mit den zuständigen Reichsbehörden vom Armeebischof ernannt. Die Aufnahme in den Klerus der Heeresseelsorge bedeutet nicht auch die Exordination aus der eigenen Diözese. Wenn der betr. Geistliche vom Armeebischof wieder entlassen wird, lebt die Jurisdiktion des Ortsordinarius wieder auf, der ihn für die Militärseelsorge beurlaubt hat. Die in der Heeresseelsorge tätigen Geistlichen erhalten Jurisdiktion und Vollmachten vom Armeebischof.

Die Besoldung der ständig in der Militärseelsorge tätigen Geistlichen wird vom Reich, und zwar nach der Reichsbesoldungsordnung geleistet. Bei Zuruhesetzung haben diese Anspruch auf den gesetzlich festgesetzten Ruhegehalt. Bis zur Erreichung der Pensionsberechtigung sollen die Militärgeistlichen in die Pensionskasse ihrer Diözese bezahlen. Im Falle des Ausscheidens aus der Heeresseelsorge vor Erlangung des Anspruches auf Ruhegehalt sind diese pensionsberechtigt in ihrer Diözese wie die Pfarrer des entsprechenden Dienstalters. Wenn sie ruhegehaltsberechtigt sind, können sie die Beträge, die sie in die Priesterpensionskasse entrichtet haben, wieder zurückfordern, jedoch ohne Zinsanspruch. Nach Erhalt dieser Beträge haben sie keinerlei Forderung mehr an die Diözesan-Pensionskasse.

3. Für die Verwaltung der hl. Sakramente gilt das allgemeine Recht wie auch die rechtmäßigen, örtlichen Gewohnheiten.

Für die Eheassistenten der zur Militärgemeinde gehörigen Personen sind die Militärgeistlichen zuständig. Hinsichtlich der Gültigkeit der Eheschließung besteht daneben (cumulative) auch die Jurisdiktion des Ortsordinarius und des Ortspfarrers sowie der von diesem bevollmächtigten Geistlichen. Für die Trauungsfeier sind die Vorschriften des can. 1097 C. J. C. (erlaubte Eheassistenten) zu beachten.

Eheprozesse sind nicht vor dem Offizialat der Militärdiözese, sondern vor dem Ehegericht der Diözese zu führen, die nach den geltenden kanonischen Bestimmungen sonst zuständig wäre. Ueber Trennung von Tisch und Bett kann der Armeebischof jedoch Entscheidung treffen.

Die Militärgeistlichen sind verpflichtet, eigene Standsbücher (Tauf-, Firm-, Ehe- und Totenbuch) zu führen.

Für Gottesdienste unter freiem Himmel sind die Vorschriften des can. 822 § 4 und das Schreiben der Sakramentenkongregation an die Bischöfe Italiens vom 26. Juli 1924 (A. A. S. 1924, p. 370 s.) maßgebend. Darnach kann der Ordinarius erlauben, daß die hl. Messe außerhalb der Kirche oder Kapelle bei einem außerordentlichen Anlaß gehalten wird, wenn ein rechtmäßiger und vernünftiger Grund vorhanden ist. Bei weltlichen Festen oder politischen Feiern ist die Zelebration außerhalb des kirchlich umschlossenen Raumes verboten.

Freiburg i. Br., den 18. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 11. 1935 Nr. 17203.)

Führung der Messstipendienbücher.

Auf Grund des can. 843 C. J. C. verpflichten wir sämtliche Weltgeistliche der Erzdiözese, uns über die von ihnen im Jahre 1935 übernommenen Messverpflichtungen und deren Erfüllung genaue Rechenschaft zu geben. Es wird zu diesem Zweck den einzelnen Geistlichen, auch den nicht im Seelsorgedienst stehenden, ein Vordruck zugehen, der in allen Teilen auszufüllen und bis zum 1. Februar 1936 durch das zuständige Dekanat an uns einzusenden ist.

Freiburg i. Br., den 25. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 11. 1935 Nr. 17310.)

Erzb. Verordnung über das kirchliche Bauwesen.

In der Erzb. Verordnung über das kirchliche Bauwesen vom 30. Oktober 1934 (Erzb. Amtsblatt S. 277 ff.) ist die Zuständigkeit der Stiftungs-

räte und Kirchenvorstände für Instandsetzungsarbeiten und Änderungen an kirchlichen Gebäuden, für die Erstellung von Erweiterungs- und Neubauten, für die Beschaffung von kirchlichen Ausstattungsstücken, sowie für die Instandsetzung alter Bau- und Kunstwerke zusammenfassend geregelt worden. Da immer noch Verstöße gegen diese Vorschriften vorkommen, machen wir das Studium und die genaue Beachtung dieser Vorschriften den Vorstehenden der Stiftungsräte und Kirchenvorstände zur Pflicht. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden wir künftig mit Strafen vorgehen.

Freiburg i. Br., den 22. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 11. 1935 Nr. 16831.)

Deutscher Verein vom Hl. Lande.

Der „Deutscher Verein vom Hl. Lande“ (Generalsekretariat in Köln a. Rh., Steinfeldergasse 17) konnte im Jahre 1931 auf sein 75-jähriges Bestehen zurückschauen. Der Verein hat sich in dieser Zeit große Verdienste erworben um den Schutz der Hl. Stätten und Förderung der katholischen Mission in Palästina, wie auch um die Wahrnehmung der kirchlichen und sozialen Interessen der deutschen Katholiken im Heiligen Lande, was von höchsten kirchlichen und staatlichen Stellen anerkannt wurde. Die ehrwürdigen Stätten in Palästina, wo Christus gelebt, gewirkt und das Opfer der Erlösung vollbracht hat, wo er litt und starb, war zu allen Zeiten die Sehnsucht und der Zielpunkt der Christenheit. Der Verein vom Hl. Lande setzt sich für deren Erhaltung tatkräftig ein, errichtet für die daselbst wohnenden deutschen Katholiken Seelsorgestationen, baut Heime und Hospize für die Pilger, unterhält Schulen für die deutschen Kinder und unterstützt mit seinen Mitteln nach Möglichkeit auch wissenschaftliche Institute zur Pflege und Förderung orientalischer Studien. Die dem Verein zugewendeten Gaben finden auch Verwendung für die Seelsorgestationen und Heime in Ägypten, Syrien und Kleinasien. Der Aufgabenkreis, den der Verein sich gesteckt hat, ist sehr umfangreich. Wegen seiner Verdienste „um die kulturelle Auslandsgeltung Deutschlands“ durfte der Verein sich immer auch des Wohlwollens und der Unterstützung der staatlichen Stellen erfreuen.

Nach dem Beispiel anderer Diözesen soll auch in unserer Erzdiözese ein Diözesanverband gegründet werden, den wir anmit errichten. Mit der Leitung desselben beauftragen wir den Herrn Diözesanmissionar Dr. Augustin Schuldis in Freiburg i. Br.

Wir empfehlen den deutschen Verein vom Hl. Lande, dessen Präsident der jeweilige Erzbischof von Köln ist, den Gläubigen angelegentlichst und ersuchen die Geistlichen, die Katholiken auf den Verein aufmerksam zu machen und sie zur Mitgliedschaft zu ermuntern.

Es muß den Gläubigen eine Ehrensache sein, daß die Religion Christi in dem Lande erhalten und gefördert wird, von dem sie ausgegangen ist.

Freiburg i. Br., den 24. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 11. 1935 Nr. 16993).

Merkblätter zum Sammlungsgesetz.

Die Zentrale des Deutschen Caritasverbandes hat für ihre Caritassekretariate, Pfarrcaritasausschüsse, caritativen Fachvereinigungen sowie Anstalten und Einrichtungen drei Merkblätter zum Sammlungsgesetz herausgegeben.

Die Merkblätter behandeln auf Grund der Ergebnisse der verschiedenen Erfahrungen und gerichtlichen Entscheidungen auf diesem Gebiete sowie vor allem der Verwaltungspraxis, die sich seit Erlass des Sammlungsgesetzes herausgebildet hat, die folgenden Fragen:

1. Was ist nach dem Sammlungsgesetz genehmigungsfrei (a. Sammlungen; b. sammlungssähnliche Veranstaltungen)?
2. Wann ist die Mitgliedertwerbung für einen Verein nach dem Sammlungsgesetz genehmigungspflichtig, wann genehmigungsfrei?
3. Wann ist nach dem Versammlungsgesetz eine Veranstaltung genehmigungspflichtig, wann genehmigungsfrei?

Zu Vorbereitung ist ein viertes Merkblatt über die Frage: Wann ist ein Warenvertrieb genehmigungsfrei und wann genehmigungspflichtig?

In dankenswerter Weise hat sich die Zentrale des deutschen Caritasverbandes bereit erklärt, die Merkblätter als Beilage zu der Mappe Pfarrcaritas allen Pfarrämtern der Erzdiözese zu übersenden. Die Merkblätter wollen sorgfältig beachtet und der Pfarregistrarur eingeordnet werden.

Freiburg i. Br., den 22. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 11. 1935 Nr. 17448.)

Außerkirchliche Veranstaltungen der Pfarrgemeinden und kirchlichen Vereine.

Infolge neuerer gesetzlicher Bestimmungen und polizei-

licher Verordnungen besteht vielfach Unklarheit darüber, welche außerkirchlichen Veranstaltungen Pfarrgemeinden und kirchlichen Vereinen unter den heutigen Verhältnissen noch gestattet sind. Unter voller Wahrung der Vergünstigungen des Artikels 31 des Reichskonkordats geben wir auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verordnungen im Folgenden eine kurze Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten für außerkirchliche Betätigung der Vereine und der Pfarrgemeinde:

1. Weder verboten noch auch genehmigungspflichtig sind alle geschlossenen, für die Vereinsmitglieder und ihre Angehörigen bestimmten Vereinsveranstaltungen oder auch Pfarrveranstaltungen für die in der Pfarrei bestehenden kirchlichen Vereine. Ausschlaggebend hierfür ist die Veranstaltung für einen bestimmten Personenkreis, gleichgültig ob diese dann in einem geschlossenen Raum einer Wirtschaft oder in einem kirchlichen Vereinslokal abgehalten wird. Auf diese Weise ist es den kirchlichen Vereinen und auch den Pfarrgemeinden mit ihren kirchlichen Vereinen immer noch möglich, ihren religiös-kirchlichen, kulturellen und caritativen Aufgaben nach wie vor nachzukommen. Die ganze Betätigung der Pfarrgemeinde und ihrer Vereine soll kirchlich-religiöser Art sein. Jede andere Art der Betätigung, insbesondere eine solche politischer, sportlicher oder volkssportlicher Art ist untersagt (Erlaß Himmlers vom 23. Juli 1935).

2. Während geschlossene Veranstaltungen für einen bestimmten Personenkreis (also nicht öffentliche) in keiner Weise beschränkt sind, bedürfen öffentliche Veranstaltungen und Rundgebungen kirchlich-konfessionellen Charakters der Genehmigung des Geheimen Staatspolizeiamtes (Erlaß des Ministers des Innern vom 24. Juli 1935). Sie sind also nicht direkt verboten, sondern bedürfen einer Genehmigung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Veranstaltungen und Rundgebungen von einzelnen Personen, Vereinen oder Pfarreien ausgehen. Ausschlaggebend ist hier der kirchlich-konfessionelle Charakter und das Merkmal der Öffentlichkeit der Veranstaltungen und Rundgebungen.

3. Unter den öffentlichen Veranstaltungen und Rundgebungen sind dagegen nicht genehmigungspflichtig (Erlaß des Ministers des Innern vom 24. Juli 1935):

- a) Althergebrachte Prozessionen, Festbräuche und Wallfahrten,
- b) Weihnachts- und Patroziniumsfeiern, sowie die üblichen Krippenspiele.

Diese Möglichkeiten können und sollen also von allen Pfarrgemeinden und kirchlichen Vereinigungen voll ausgenützt werden.

4. Die Veranstaltung rein weltlicher Feiern (Fastnachtsveranstaltungen, Maifeiern usw.) sind den konfessionellen Vereinen und Verbänden aller Art verboten (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. November 1935). Hierbei ist der rein weltliche Charakter ausschlaggebend. Wenn z. B. der Cäcilienverein für seine Mitglieder und deren Angehörigen einen Liederabend veranstaltet und sich dabei auf seine religiös-kirchlichen Aufgaben beschränkt, so ist dies keine rein weltliche Feier. Will er diesen Abend aber für die ganze Pfarngemeinde veranstalten, so braucht er, weil es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, dazu die Genehmigung des Geheimen Polizeiamtes durch Vermittlung des zuständigen Bezirksamtes.

5. Den kirchlichen Jugendorganisationen ist außerdem jede Betätigung unter freiem Himmel, insbesondere die Veranstaltung volks- und geländesportlicher Übungen, Ferien- und Zeltlager, Gruppenwandern, sowie Turnen und Sport auch in geschlossenen Räumen verboten (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1935). Ferner ist ihnen verboten das Tragen von Uniformen und uniformähnlicher Kleidung, das Tragen von Abzeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverband erkenntlich machen, das geschlossene Aufmarschieren und Wandern in der Öffentlichkeit; das öffentliche Mitführen und Zeigen von Bannern, Fahnen und Wimpeln.

Nicht verboten ist die Teilnahme konfessioneller Jugendorganisationen an kirchlichen Veranstaltungen sowie das Mitführen von Bannern, Fahnen und Wimpeln bei Teilnahme an althergebrachten Prozessionen, Wallfahrten, Primizen und anderen Kirchenfeiern, sowie bei Begräbnissen (Erlaß Himmlers vom 23. Juli 1935).

6. Bezüglich der Theateraufführungen gelten folgende Vorschriften:

Unter die Bestimmungen des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 und unter die Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 18. Mai 1934 und vom 28. Juni 1935 fallen alle Veranstaltungen zur Aufführung von Schauspielen, Opern, Operetten, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Veranstaltung erfolgt ist

- a) gewerbsmäßig oder gemeinnützig,
- b) ständig oder gelegentlich,
- c) durch natürliche Personen oder durch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes.

Aufführungen sind für den allgemeinen Besuch bestimmt, wenn jedermann die Befugnis zum Besuch erwerben kann.

Auf Veranstaltungen der Kleinkunst (kleine Darbietungen künstlerischen Charakters) findet das Gesetz keine Anwendung.

Bei allen Aufführungen, die für den allgemeinen Besuch bestimmt sind, verlangt das Theatergesetz:

- a) Für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechtes den Besitz einer Zulassungsurkunde. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, also auch die Pfarngemeinden, bedürfen keiner solchen Zulassungsurkunde.
- b) Dagegen verlangt die zweite Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 28. Juni 1935, daß alle Theaterveranstalter, auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, mindestens einen Bühnenleiter zu bestellen haben, der von der zuständigen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) genehmigt ist.

Darnach sind Theateraufführungen jeglicher Art in Pfarngemeinden und kirchlichen Vereinen ohne Genehmigungspflicht nur dann gestattet, wenn sie nicht für den allgemeinen Besuch bestimmt sind, bezw. wenn nicht jedermann die Befugnis zum Besuch erwerben kann; außerdem wenn es sich um Veranstaltungen der Kleinkunst handelt.

7. Aufgrund des Lichtspielgesetzes und der nachfolgenden Ausführungsbestimmungen gelten für die Vorführung von Lichtbildern und Filmen nachfolgende Bestimmungen:

- a) Lichtbilder und Bildbänder können ohne irgendwelche Anmeldung oder Genehmigung jederzeit im Rahmen der obigen Bestimmungen (Ziff. 1—5) bezüglich der Veranstaltungen der kirchlichen Vereine und Pfarngemeinden vorgeführt werden.
- b) Für die Vorführung von Schmalfilmen und Spielfilmen ist erforderlich:
 - α. Der Vorführer muß Mitglied des Kathol. Lichtspielverbandes in Düsseldorf sein und seine Mitgliedskarte jederzeit vorweisen können.
 - β. Die Vorführung des Films muß bei der Gau-Filmstelle in Karlsruhe angemeldet werden.
 - γ. Die Polizeibehörde hat die Genehmigung zu erteilen.

In Zweifelsfällen wende man sich an den Kathol. Lichtspielverband für die Erzdiözese Freiburg in Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 28.

Neuerdings suchen einzelne Parteistellen den kirchlichen Vereinen und Pfarngemeinden weitergehende Anmelde- und Genehmigungspflichten aufzuerlegen. Diese Anordnungen entbehren einer rechtlichen Unterlage und sind mit

Artikel 31 des Reichskontordats nicht vereinbar. Bei Schwierigkeiten wollen sich die Geistlichen zunächst aufgrund obiger Darstellungen mit den Parteistellen ins Benehmen setzen und eine Einigung herbeizuführen suchen. Sollten diese Bemühungen zu keinem Ziel führen, dann wollen sich die Geistlichen hierher wenden.

Freiburg i. Br., den 23. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 11. 1935 Nr. 17487.)

Bildband „Missa Sacra“.

Unter der Bezeichnung „Missa Sacra“ (Bestellnummer Fz. 170) ist im Bildbandverlag (Bild- und Filmbandzentrale) Düsseldorf, Klosterstraße 25, ein Bildband „vom heiligen Mesopfer als der Erneuerung und Bergewärtigung des Kreuzopfers“ erschienen (Preis M. 7.50), dem vom Kölner Generalvikariat das „Imprimatur“ erteilt worden ist. Dieses neue Bildband (mit Begleittext) kann jedem Katecheten, sowohl für den Unterricht in der Schule wie bei anderer Gelegenheit, empfohlen werden. Erfreulich ist, daß die Opfergemeinschaft zwischen Priester und Volk in Bild und Wort ausdrücklich und einprägsam dargestellt wird. So wird dieses Bildband ein wertvolles Hilfsmittel in der Hand des Seelsorgers werden können, zumal bei der Vorbereitung der Kinder auf die Frühkommunion.

Freiburg i. Br., den 25. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 11. 1935 Nr. 16673.)

Advent in Kirche und Heim.

Zur Durchführung von Adventsstunden und Adventsfeiern in- und außerhalb des Gotteshauses wird die Materialmappe „Bereitet den Weg des Herrn“, die von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle herausgegeben worden ist, wertvolle Dienste leisten. Sie kann durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20 zum Preise von RM 2.— bezogen werden. Sie enthält neben grundsätzlichen Abhandlungen über Sinn und Wesen des Advent eine Adventspredigt für jeden Sonntag, Adventsfeiern, Sprechchöre, Gedichte und Brauchtum, Materialangaben, Lieder usw.

Freiburg i. Br., den 26. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 11. 1935 Nr. 17423.)

Aufnahme von Konvertiten in die Kirche.

Im Verlag des Erzbischöflichen Missionsinstitutes in Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 26, ist eine sehr ansprechende deutsche Uebersetzung des Ritus zur Aufnahme von Konvertiten in die heilige katholische Kirche zum Preise von 5 Pfennig erschienen. Dieser Aufnahmeritus eignet sich besonders zur Aushängung an die Konvertiten und ihre Angehörigen und Bekannten, die an der Konversion teilnehmen, und kann auch von dem Priester benützt werden, der die Konversion vornimmt. Wir empfehlen den Erzb. Pfarrämtern die Beschaffung dieses Aufnahmeritus.

Freiburg i. Br., den 26. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 11. 1935 Nr. 16231.)

Kleine Kirchenführer.

Der Dreifaltigkeitsverlag in München 42, Bon-der-Pfordten-Straße 15, gibt für kunstgeschichtlich oder künstlerisch wertvolle Kirchen *Kleine Kirchenführer* heraus, die auf 8 bis 16 Seiten neben den Abbildungen der Kirche und ihrer wertvollen Ausstattungsstücke Angaben über Baugeschichte, Ausstattung, Künstler, Stil usw. enthalten. Sie sind sowohl für fremde Kirchenbesucher als auch für die Parochianen bestimmt, denen damit die Geschichte und Kunst ihres Gotteshauses näher gebracht werden sollen. Das Unternehmen verdient warme Empfehlung.

Freiburg i. Br., den 26. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 23. November d. Js. den Stadtpfarrer Dr. Eduard Schaaß in Konstanz, St. Stephan, zum Erzb. Geistl. Rat ad honorem ernannt.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Rudolf Vierneisel auf die Pfarrei Oberwittstadt mit Wirkung vom 10. Dezember d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Gommersdorf, decanatus Krautheim.

Guendingen, decanatus Breisach.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Pfründebesetzung.

Die kanonische Institution hat erhalten am

3. Nov.: Andreas Strobel, Pfarrer in Heudorf b. St., auf die Pfarrei Steißlingen.

Versehungen.

29. Okt.: Ludwig Holtermann, Vikar in Mestkirch, i. g. E. nach Konstanz, Dreifaltigkeitspfarrei.
4. Nov.: Karl Fluß, Vikar in Mannheim-Neckarau, als Religionslehrer nach Karlsruhe, Handelsschule.
4. " Pius Schuler, Vikar in Eberbach, i. g. E. nach Mannheim-Neckarau.
6. " Hermann Ballweg, Pfarrer in Griesheim, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Welschingen.
6. " Georg Baumann, Vikar in Hettingen, i. g. E. nach Karlsruhe-Darlanden.
6. " Eduard Gerteiser, Pfarrer in Vietingen, Dekanats Mestkirch, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Dettingen.
6. " Wilhelm Hämmerle, Pfarrverweser in Ottenheim, i. g. E. nach Griesheim.
6. " Dr. Rudolf Herrmann, Vikar in Tiengen, i. g. E. nach Mannheim, Hl. Geist.
6. " Friedrich Hemmer, Vikar in Aglasterhausen, i. g. E. nach Weilersbach.
6. " Wilhelm Kirch, Vikar in Engen, i. g. E. nach Emmendingen.
6. " Heinrich Magnani, Vikar in Mannheim, Hl. Geist, als Pfarrverweser nach Hettingen.
6. " Joseph Pfaff, Vikar in Todtnau, i. g. E. nach Tiengen.
6. " Joseph Ruf, Pfarrer in Welschingen, unter Absenzbewilligung als Kaplaneiverweser nach Steißlingen.
6. " Anton Späth, Kaplaneiverweser in Steißlingen, als Pfarrverweser nach Verau.
6. " Emil Spieler, Vikar in Emmendingen, i. g. E. nach Todtnau.

6. Nov.: Adolf Stiegeler, Pfarrverweser in Nach-Linz, i. g. E. nach Heudorf bei Stockach.
13. " Robert Blum, Vikar in Niedöschingen, i. g. E. nach Baden-Dos.
13. " Willibald Branner, Vikar in Dbrigheim, i. g. E. nach Niedöschingen.
13. " Hermann Ebi, bisher beurlaubt, als Vikar nach Dbrigheim.
13. " Anton Sauter, Pfarrverweser in Mainwangen, i. g. E. nach Engelswies.
14. " Adolf Metzger, Vikar in Bohlbach, i. g. E. nach Rotenfels.
15. " Ludwig Friedlein, Vikar in Freiburg i. Br., Maria Hilf, als Pfarrverweser nach Werbach.
15. " Erwin Weinlein, bisher beurlaubt, als Vikar nach Freiburg i. Br., Maria Hilf.
20. " Friedrich Stadelhofer, bisher beurlaubt, als Pfarrverweser nach Unterschüpf.
21. " Walter Berthold, Vikar in Hemsbach, i. g. E. nach Oberhausen, Del. Philippsburg.
21. " Wilhelm Leusch, Vikar in Oberhausen, i. g. E. nach Hemsbach.
27. " Anton Mührle, Präbendevertweser in Freiburg i. Br., als Pfarrverweser nach Ottersweier.
27. " Friedrich Nehmeyer, Pfarrkurat in Bilfingen, als Pfarrverweser nach Zell a. H.
27. " Dr. Hermann Peter, Stadtpfarrer in Zell a. H., unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Lippertsreute.
27. " Franz Schweizer, Vikar in Ottersweier, als Pfarrkurat nach Bilfingen.
27. " Franz Stemmer, Repetitor in Freiburg i. Br., als Präbendevertweser an das Münster daselbst.
28. " Bernhard Ahd, Vikar in Ottenheim, i. g. E. nach Heidelberg, Jesuitenpfarrei.
28. " Albin Bächle, Vikar in Plankstadt, als Pfarrverweser nach Kronau.
28. " Wilhelm Cremer, Vikar in Oberachern, i. g. E. nach Bühl (Baden).
28. " Heinrich Herrmann, Vikar in Mähringen, i. g. E. nach Billingen, St. Fidelis.
28. " Bernhard Hoffstetter, Vikar in Kronau, i. g. E. nach Durmersheim.
28. " Anton Schork, Vikar in Heidelberg, Jesuitenpfarrei, als Pfarrverweser nach Bogberg.

